

Synopse
Gesellschaftsvertrag der Firma Gemeinnützige Gesellschaft zur
Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH

| Derzeitige Fassung | Änderungen |
|--|--|
| <p>§ 1 Firma, Sitz</p> | <p>§ 1 Firma, Sitz</p> |
| <p>1. Die Gesellschaft führt den Namen: „Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH“.</p> <p>2. Sitz der Gesellschaft ist Beckum.</p> | <p>1. Die Gesellschaft führt die Firma: „Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH“.</p> |
| <p>§ 2 Gesellschaftszweck</p> | <p>§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft</p> |
| <p>1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" der Abgabenordnung.</p> <p>2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege im Kreis Warendorf i.S. der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStG. Die Förderung der Denkmalpflege erfolgt jedoch nur insoweit, als sie sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern beziehen lässt, die als kulturelle Einrichtungen für die anderen in Satz 1 genannten gemeinnützigen Zwecke zur Verfügung stehen.</p> <p>3. Die Förderung erfolgt sowohl in der Form der Gewährung von finanziellen Zuwendungen als auch durch Beschaffen und Bereitstellen von Mitteln zur Förderung der in Absatz 2 genannten gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, Anstalten und Vereine sowie durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.</p> <p>4. Die Gesellschaft kann sich an anderen gemeinnützig anerkannten Gesellschaften beteiligen, die gleiche Zwecke verfolgen.</p> <p>5. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Vereinsmitgliedschaft in gemeinnützig anerkannten Vereinen zu erwerben, deren Vereinszweck dem Gesellschaftszweck gleichkommt.</p> | <p>2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege im Kreis Warendorf i.S. der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStG. Die Förderung der Denkmalpflege erfolgt jedoch nur insoweit, als sie sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern beziehen lässt, die als kulturelle Einrichtungen für die anderen in Satz 1 genannten gemeinnützigen Zwecke zur Verfügung stehen.</p> <p>3. Die Förderung erfolgt sowohl in der Form der Gewährung von finanziellen Zuwendungen als auch durch Beschaffen und Bereitstellen von Mitteln zur Förderung der im vorstehenden Absatz 2 genannten gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, Anstalten und Vereine sowie durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.</p> <p>6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</p> |

| Derzeitige Fassung | Änderungen |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. | <p style="text-align: center;">§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Stammeinlage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend - Euro). 2. Das Stammkapital wird vom Kreis Warendorf als alleinigem Gesellschafter übernommen. 3. Die Stammeinlage ist in Geld zu erbringen; sie ist mit Gründung in voller Höhe zur Zahlung fällig. | <p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Stammeinlage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend - Euro). 2. Das Stammkapital wird von dem Kreis Warendorf als alleinigen Gesellschafter übernommen. 3. Die Stammeinlage ist in voller Höhe eingezahlt. |
| <p style="text-align: center;">§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. | <p style="text-align: center;">§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung, 2. die Gesellschafterversammlung. | <p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschaftsorgane</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Zahl bestimmt die Gesellschafterversammlung. 2. Die Gesellschaft wird vertreten: <ol style="list-style-type: none"> a) wenn ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen; | <p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft</p> |

| Derzeitige Fassung | Änderungen |
|--|---|
| <p>b) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam handelnd oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.</p> <p>Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern allein Vertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.</p> <p>3. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 8 Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen.</p> <p>2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt.</p> <p>3. Vertreter des Kreises Warendorf in der Gesellschafterversammlung sind die Mitglieder des Kreisfinanzausschusses. Sie sind an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreis Ausschusses des Kreises Warendorf gebunden. Auf Beschluss des Kreistages haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p> <p>4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übt der Vorsitzende des Kreisfinanzausschusses aus; die Stellvertretung obliegt dem stellvertretenden Vorsitzenden des Finanzausschusses.</p> <p>5. Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil.</p> | <p style="text-align: center;">§ 8 Gesellschafterversammlung</p> <p>2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.</p> <p>3. Vertreter des Kreises Warendorf in der Gesellschafterversammlung sind die Mitglieder des Kreisfinanzausschusses sowie der Landrat oder einer von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises Warendorf. Der Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich ausüben. Die gem. § 113 GO NRW entsandten und zur Vertretung bestellten Personen haben die Interessen des Kreises Warendorf zu verfolgen. Sie haben den Kreistag des Kreises Warendorf über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Sie sind an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreis Ausschusses des Kreises Warendorf gebunden. Auf Beschluss des Kreistages haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 9 Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>1. Beschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können aber auch schriftlich oder per Telefax</p> | <p style="text-align: center;">§ 9 Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>1. Beschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können aber auch schriftlich, per Telefax oder E-Mail</p> |

| Derzeitige Fassung | Änderungen |
|---|--|
| <p>erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihnen beteiligen.</p> <p>2. Für die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung gelten die Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit des Kreisfinanzausschusses.</p> <p>3. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Vertreter des Gesellschafters dem Inhalt des Protokolls nicht binnen einer Frist von 4 Wochen widersprechen.</p> | <p>erfolgen, wenn sich alle Mitglieder des Kreisfinanzausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihnen beteiligen. Die Geschäftsführung hat sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft in schriftlicher Form mitzuteilen, wenn Beschlüsse nicht in der Gesellschafterversammlung gefasst wurden.</p> <p>3. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Kreisfinanzausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Vertreter des Gesellschafters dem Inhalt des binnen einer Frist von 4 Wochen widersprechen. Eine elektronische Bereitstellung der Niederschrift nebst Unterlagen, z. B. per E-Mail-Anhang oder sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, b) die Wahl des Abschlussprüfers, c) die Entlastung der Geschäftsführung, d) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages, e) die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen, f) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, g) die Übernahme von Darlehen und von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit sie jeweils mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Beteiligungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, h) die Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft; i) der Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, j) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, k) die Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführer als Vertreter der Gesellschaft in Organen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen. | <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> |

| Derzeitige Fassung | Änderungen |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsplan</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsführung hat für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. 2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht. 3. Der Wirtschaftsführung der Gesellschaft wird eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt. Sie ist dem Gesellschafter Kreis Warendorf zur Kenntnis zu bringen. 4. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres über ihn beschließen kann. | <p style="text-align: center;">§ 11 Wirtschaftsplan</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Jahresabschluss mit Lagebericht wird entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und unter Beachtung des § 53 Haushaltsgrundsatzgesetzes geprüft. 2. Im Lagebericht wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. | <p style="text-align: center;">§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Informations- und Prüfungsrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und – soweit gesetzlich erforderlich – zu prüfen. § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. 2. Im Lagebericht, soweit dieser in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen ist, ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sowie Zugrundelegung der Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW Stellung zu nehmen. 3. Sofern ein Lagebericht nicht aufzustellen ist, hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung in derselben Sitzung, in der der Jahresabschluss zur Feststellung vorgelegt wird, schriftlich zur Unternehmensentwicklung im abgelaufenen Geschäftsjahr Bericht zu erstatten. Dabei ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW, der Angemessenheit der Eigenkapitalverzinsung gem. § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW sowie Zugrundelegung der Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme bedarf keiner Vorlage an den Abschlussprüfer. |

| Derzeitige Fassung | Änderungen |
|--|--|
| <p>3. Unbeschadet der gesetzlichen Offenlegungspflichten wird die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes im Amtsblatt des Kreises Warendorf bekannt gemacht. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht an 7 Tagen öffentlich ausgelegt. In der Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen.</p> <p>4. Dem Kreis Warendorf stehen die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.</p> | <p>4. Eine Vorlage an den Abschlussprüfer zur Prüfung erfolgt unabhängig von einer gesetzlichen Verpflichtung mindestens für jeden zweiten Jahresabschluss.</p> <p>5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, sofern dieser zu erstellen ist, richten sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW.</p> <p>6. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.</p> <p>7. Dem Kreis Warendorf stehen die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 13 Bekanntmachungen der Gesellschaft</p> <p>Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland, soweit Veröffentlichungen zwingend vorgeschrieben sind. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Kreises Warendorf.</p> | <p style="text-align: center;">§ 13 Bekanntmachungen der Gesellschaft</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 14 Auflösung der Gesellschaft, Liquidation</p> <p>1. Die Gesellschaft wird außer in den Fällen eines Auflösungsbeschlusses dann aufgelöst, wenn über den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft eine bestandskräftige Entscheidung der Finanzverwaltung oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.</p> <p>2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.</p> | <p style="text-align: center;">§ 14 Auflösung der Gesellschaft, Liquidation</p> <p>2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. Für die Liquidatoren gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.</p> |

| Derzeitige Fassung | Änderungen |
|--|---|
| <p>3. An den Gesellschafter dürfen im Rahmen der Liquidation nur die eingezahlten Kapitalanteile (Bareinlagen) und Beträge in Höhe des gemeinen Werts der von ihm geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung zurückbezahlt werden.</p> <p>4. Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen, soweit es das eingezahlte Kapital und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p> | <p>3. An den Gesellschafter dürfen im Rahmen der Liquidation nur die eingezahlten Kapitalanteile (Bareinlagen) und Beträge in Höhe des gemeinen Werts der von ihm geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung zurückgewährt werden.</p> <p>4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen, soweit es das eingezahlte Kapital und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 15 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.</p> | <p style="text-align: center;">§ 15 Schlussbestimmungen</p> <p>1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) – anzuwenden.</p> <p>2. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine alle Geschlechter erfassende Darstellung geschlechtsspezifischer, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftsvertrages gleichermaßen angesprochen.</p> <p>3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Kreis Warendorf alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung des Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p> <p>4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.</p> |